

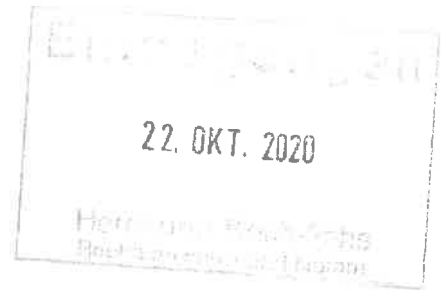


47 C 28/17

Verkündet am 20.10.2020

gez.

, JHS in
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Amtsgericht Norderstedt

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Harre & Koch-Fahs**, Innungsstraße 9, 21244 Buchholz in der Nordheide, Gz.:
01305-16

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Norderstedt durch die Richterin am Amtsgericht
Sachstands vom 31.08.2020 für Recht erkannt:

auf Grund des

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger zu 1) und zu 2) zur gesamten Hand einen Betrag in Höhe von 962,63 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten

über den Basiszinssatz seit dem 23.11.2016 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin zu 1) einen Betrag in Höhe von 383,82 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit dem 01.12.2016 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, die Kläger von vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 236,64 Euro freizuhalten.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger zu 32,3 % und die Beklagte zu 67,7 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem jeweiligen Vollstreckungsschuldner bleibt nachgelassen, die Vollstreckung der Kläger durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leisten.

Beschluss

Der Streitwert wird bis zum 27.05.2020 auf 1.989,72 € und ab 28.05.2020 auf 1.027,09 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Kläger begehren mit ihrer Klage die Zahlung restlichen Schadensersatzes aufgrund eines Verkehrsunfalls vom 13.10.2016 auf der Segeberger Chaussee in 22850 Norderstedt bei dem das bei der Beklagten haftpflichtversicherte Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen () auf das Klägerfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen () aus grober Unachtsamkeit auffuhr. Es entstand Sachschaden. Die Haftung der Beklagten als Haftpflichtversicherer ist dem Grunde nach unstreitig.

Das Klägerfahrzeug wurde vom 24.10.2016 bis einschließlich 28.10.2016 repariert. Die Repara-

turrechnung vom 28.10.2016 (Anlage K 1) wurde von der Beklagten in voller Höhe reguliert.

Darüber hinaus hat der Kläger zu 1) während der Reparatur einen Mietwagen in Anspruch genommen. Die Rechnung beläuft sich auf 733,12 Euro (Anlage K 3).

Im Fahrzeug befanden sich zum Unfallzeitpunkt zwei Kindersitze mitsamt Stationen. Gemäß Bedienungsanleitung (Anlage K 5) müssen diese bei starker Belastung durch einen Unfall ersetzt werden. Durch den Unfall wurden am klägerischem Fahrzeug, in welchem die Kindersitze mitsamt Stationen befanden, die Stoßfänger gebrochen, die Heckklappe gestaucht sowie ein Querträger eingedrückt. Der Schaden beläuft sich insoweit auf 962,63 Euro.

Im Anschluss an das o.g. Unfallereignis begaben sich die Kläger in ärztliche Behandlung, wobei die Ursächlichkeit des Unfalls für diese Behandlungen in Streit steht. Bei dem Kläger zu 1) wurde für die Zeit vom 13. - 14.10.2016 eine 100-prozentige Arbeitsunfähigkeit, vom 15. - 16.10.2016 eine 50-prozentige Arbeitsunfähigkeit und in der Zeit ab 17.10.2016 eine 20-prozentige Arbeitsunfähigkeit festgestellt. Bei der Klägerin zu 2) wurde für die Zeit vom 14. - 17.10.2016 eine 100-prozentige Arbeitsunfähigkeit, vom 18. - 20.10.2016 eine 80-prozentige Arbeitsunfähigkeit und ab dem 20.10.2016 eine 50-prozentige Arbeitsunfähigkeit festgestellt. Wegen der weiteren Einzelheiten der ärztlichen Behandlungen wird auf die Anlage K 2 Bezug genommen.

Die Kläger forderten die Beklagte mit anwaltlichen Schreiben vom 08.11.2016 zur Schadensregulierung bis zum 22.11.2016 auf. Mit weiterem anwaltlichen Schreiben vom 26.10.2016 setzen die Kläger der Beklagten bezüglich der Regulierung des geltend gemachten Schmerzgeldes in Höhe von 250,00 Euro pro Person eine Frist bis zum 08.11.2016. Mit Schreiben vom 18.11.2016 forderten die Kläger die Beklagte zur Regulierung der Mietwagenkosten bis zum 30.11.2016 auf. Hierauf leistete die Beklagte einen Betrag in Höhe von 349,30 Euro.

Mit der vorliegenden Klage machen die Kläger folgende Schadensposition gelten:

- Kindersitze 962,63 Euro
- Restliche Mietwagenkosten 383,82 Euro

- Schmerzensgeld für beide Kläger mindestens jeweils 250,00 Euro

Gesamt: 1.989,72 Euro.

Die Kläger tragen vor, die Beklagte sei zur Erstattung der Kosten für die Neuanschaffung der bei dem Verkehrsunfall beschädigten Kindersitze in Höhe von 962,63 Euro verpflichtet. Die eingetretenen Beschädigungen an den beiden Kindersitzen mitsamt Stationen belegten eine starke Belastung. Die Kindersitze seien aufgrund des Unfallereignisses nicht mehr verkehrssicher.

Die Mietwagendauer habe insgesamt 5 Tage betragen. Die Karenzzeit belaufe sich auf eine Stunde. Das Klägerfahrzeug sei am 28.10.2016 um 09:30 Uhr übergeben und am 28.10.2016 um 13:10 Uhr nach Reparaturrende zurückgegeben worden. Die Mietwagenkosten seien auf der Grundlage von „Fracke“, d. h. dem Mittelwert aus dem Schwacke- und Fraunhofer Mietpreisspiegel abgerechnet worden, was zwischen den Parteien nicht im Streit steht. Die Beklagte sei zur Erstattung der restlichen Mietwagenkosten verpflichtet. Die Fracke-Methode stelle eine geeignete Schätzgrundlage dar; die Einzelpositionen seien gerechtfertigt. Wegen der Einzelheiten des Vorgehens der Kläger wird auf Bl. 1 ff. d. A. sowie Bl. 108 ff. d. A. Bezug genommen.

Auf den gerichtlichen Hinweis gemäß Beschluss vom 12.05.2020 (Bl. 415 ff. d.A.) haben die Kläger die Klage hinsichtlich des Klageantrags zu 1) bis auf einen Betrag in Höhe von 962,63 Euro teilweise zugenommen. Mit Schriftsatz vom 04.07.2017 (Bl. 123 ff. d. A.) haben die Kläger die Klage hinsichtlich des Klageantrags zu 5) erweitert.

Die Kläger beantragen zuletzt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger einen Betrag in Höhe von 962,63 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit dem 23.11.2016 zu zahlen,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger zu 1) einen Betrag in Höhe von 383,82 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit dem

01.12.2016 zu zahlen,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger zu 1) ein angemessenes Schmerzensgeld nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit dem 09.11.2016 zu zahlen, welches den Betrag in Höhe von 250,00 Euro nicht unterschreiten sollte,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin zu 2) ein angemessenes Schmerzensgeld nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit dem 09.11.2016 zu zahlen, welches den Betrag in Höhe von 250,00 Euro nicht unterschreiten sollte,

die Beklagte zu verurteilen, die Kläger von vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 320,58 Euro freizuhalten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor: Die Berechnung der Mietwagenkosten sei auf der Grundlage des Fraunhofermietpreisspiegels durchzuführen. Aus den als Anlage B 1 vorgelegten Vergleichsangeboten anderer, wohnortnaher Autovermieter, die für eine ad-hoc Anmietung für die Dauer von 4 Tagen für ein vergleichbares Fahrzeug für Beträge anbieten, die sich im Bereich des beklagtenseits regulierten Betrages bewegten. Der Geschädigte hätte - auch hier im Rede stehenden Zeitraum - ein vergleichbares Fahrzeug für dieselbe Dauer inklusive sämtlicher Kilometer zu den beklagtenseits genannten, wesentlich günstigeren Preisen anbieten können. Bei den aufgezeigten Angeboten handele es sich um den ortsüblichen Normaltarif für Selbstzahler im maßgebenden Zeitraum und nicht um kurzfristige Sonderangebote oder Schnäppchenpreise. Die Beklagte bestreitet zudem eine Anmietdauer von 5 Tagen. Die Anmietung sei tatsächlich in der Zeit vom 24. - 28.10.2016, mithin für 4 Tage erfolgt, da jeder Anmiettag mit einer Dauer von 24 Stunden zuzüglich der üblicherweise gewährten Karenzzeit am Abgabetag gerechnet werde. Die Kosten der Zustellung und Abholung des Ersatzfahrzeugs sei nicht erforderlich im Sinne von § 249 BGB. Denn es sei nicht ersichtlich, aus welchem Grund eine Selbstabholung nicht möglich oder unzumutbar (teuer) gewesen sei. Über dies seien Kosten für einen sogenannten Zweitfahrer nicht gesondert zu erstat-

ten. Ein zweiter Fahrer sei ein mittelbar Geschädigter, für dessen Schaden die Beklagte grundsätzlich nicht eintrittspflichtig sei. Es werde bestritten, dass das Unfallfahrzeug von einem weiteren Fahrer genutzt worden sei. Bei Inanspruchnahme eines Mietwagens seien von den Mietwagenkosten ferner die Ersparnisse abzusetzen, die durch den Stillstand des eigenen Fahrzeugs eingetreten seien. Vorliegend seien im Wege der Vorteilsausgleichung zusätzlich mindestens 10 Prozent von den erstattungsfähigen Mietwagenkosten abzuziehen.

Die Kosten für die Neuanschaffung der Kindersitze seien nicht zu erstatten. Unstreitig seien diese Kindersitze nicht durch den Unfall beschädigt bzw. zerstört worden. Eine Neuanschaffung sei auch nicht aus Sicherheitsgründen erforderlich gewesen. Gemäß den Herstellervorgaben sei der Austausch der Sitze erst bei einer Kollisionsgeschwindigkeit von 30 km/h erforderlich, die vorliegend aufgrund des Verkehrsunfallereignisses nicht erreicht worden sei.

Ein Schmerzensgeld schulde die Beklagte ebenfalls nicht. Die Beklagten behaupten hierzu, es sei vorliegend lediglich zu einem als Bagatellunfall zu qualifizierenden Unfallereignis gekommen, das Verletzungen der Kläger infolge des Anstoßes absolut unwahrscheinlich mache.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugin : . Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll vom 20.09.2018 (Bl. 210 ff. d. A.) Bezug genommen.

Darüber hinaus hat das Gericht Beweis erhoben durch Einholung eines unfallanalytischen und eines orthopädischen Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Gutachten wird auf das schriftliche Sachverständigengutachten vom 14.10.2019 (Bl. 279 ff. d. A. und Bl. 320 ff. d. A.) verwiesen.

Im Übrigen wird hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Den Klägern steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Schmerzensgeld aus §§ 7,18 StVG i.V.m § 3 PflVG zu.

Die Kläger haben nicht mit der erforderlichen Sicherheit im Sinne des § 386 ZPO den Beweis erbringen können, dass der Unfall bei Ihnen zu einem Primärschaden in Form einer Körper- oder Gesundheitsverletzung geführt hat.

Dieses Beweisergebnis geht zu Lasten der Kläger, die die volle Beweislast für einen derartigen Schaden und dessen Verursachung durch den Unfall tragen. Die nach § 286 ZPO erforderliche Überzeugung setzt keine absolute oder unumstößliche Gewissheit und auch keine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit, sondern nur einen für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit voraus, der Zweifeln Schweigen gebietet. Solche Zweifel bestanden aber vorliegend.

Nach den Gesamtumständen des Unfalls bestehen für das Gericht erhebliche Zweifel für eine unfallbedingte HWS-Verletzung der Klägerin. Grundsätzlich sind für den Nachweis eines HWS-Traumas, für das die Klägerin beweisbelastet ist, sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen (BGH, NJW 2003 1116). Zur Beurteilung eines unfallbedingten HWS-Syndroms sind daher folgende Faktoren zu berücksichtigen (Burmans/Heß, NZV 2008, 481):

- Anstoßpunkt (Heck- oder Frontalkollision)

- Kollisionsbedingte Geschwindigkeitsänderung

- Sitzposition des Betroffenen

- Körperliche Konstitution des Verletzten.

Auch wenn grundsätzlich nicht allein wegen einer unfallbedingten Anstoßgeschwindigkeit, die unterhalb der Harmlosigkeitsgrenze (zwischen 4 und 10 km/h) liegt, die Ursächlichkeit für eine HWS-Distorsion ausgeschlossen werden kann, kommt diesem Faktor ein erheblicher Beweiswert zu (Burmann/Heß, NZV 2008, 481 v. Handel/Zuleger, NZV 2004, 273).

Das Maß der biomechanischen Einwirkung auf die HWS spricht vorliegend gegen die Annahme, dass eine körperliche Befindlichkeitsbeeinträchtigung gegeben ist. Im Rahmen der technischen Analyse ist der Sachverständige Dipl.-Ing. Meyer aufgrund der Fahrzeugbeschädigungen und Kollisionsstellung zu dem nachvollziehbaren Ergebnis gelangt, dass das Klägerfahrzeug eine kollisionsbedingte Geschwindigkeitsänderung von 7 km/h bis 11 km/h erfahren hat.

Das Gericht hat keine Bedenken, den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. Meyer zu folgen. Der Sachverständige geht von den richtigen Tatsachen, insbesondere dem unstreitig von den Klägern vorgetragene Unfallgeschehen, wonach das Fahrzeug des Versicherungsnehmers der Beklagten auf das Klägerfahrzeug auffuhr, aus und hat seine Schlussfolgerungen detailliert und nachvollziehbar begründet. Der Sachverständige verfügt persönlich über eine umfassende Sachkompetenz, die keinerlei Anlass zu zweifeln bietet, zumal sich die ermittelte Geschwindigkeitsänderung angesichts des unstreitigen Sachverhaltes in einem Rahmen bewegt, der in vor dem erkennenden Gericht verhandelten vergleichbaren Gerichtsverfahren mit Auffahrkonstellationen in ähnlicher Form erreicht wird. Das überschaubare Schädigungsbild an dem klägerischen Fahrzeug, abgebildet in der Anlage A 1 bis A 3, stützt dieses Ergebnis.

Ist aber danach die kollisionsbedingte Geschwindigkeitsänderung mit etwa 7 und 11 km/h nur gering gewesen, ist die Wahrscheinlichkeit besonders groß, dass es sich bei dem von den Klägern vorgetragenen Beschwerdebildern nur um psychische bzw. psychosomatische Befindlichkeitsstörungen aufgrund des Unfallereignisses handelte. Dafür spricht auch, dass bei Achterbahnfahrten auf Jahrmärkten, bei denen Spitzenbeschleunigungen bis zu 4,5 g gemessen werden, die über eine Zeit von bis zu 500 ms einwirken, offenbar folgenlos überstanden werden. Wäre es anders, würden die Betreiber schon aus haftungsrechtlichen Gründen aber auch aus Gründen der öffentlichen Aufsicht, die Anlagen mit niedrigeren Geschwindigkeiten betreiben. Es entspricht daher auch der gerichtlichen Erfahrung, dass jedenfalls bei der kollisionsbedingten Geschwindigkeitsänderung von bis zu 10 km/h normalerweise keine Körperverletzung eingetreten sein kann. Das Gericht verkennt soweit nicht, dass eine HWS-Distorsion für eine unspezifizierte Symptomatik einhergeht und in der Bildgebung vielfach nicht nachweisbar ist.

Der Sachverständige Dr. L. hat aus orthopädischer Sicht die vorgemachten Ausführungen bestätigt. Er kommt zu dem für das Gericht nachvollziehbaren Ergebnis, dass eine Weichteilverletzung bei den Klägern, hervorgerufen durch das Unfallereignis, unwahrscheinlich ist.

Danach ist es auch aus orthopädischer Sicht unwahrscheinlich, dass die von den Klägern geäußerten HWS-Beschwerden auf eine Weichteilverletzung im Sinne einer durch den Unfall hervorgerufenen Distorsion zurückzuführen sind. Der Sachverständige hat sich ausführlich mit den Krankengeschichten der Kläger sowie den früheren Befunden auseinandergesetzt und dabei nicht nur den Einfluss der objektiven biomechanischen Einwirkung auf die Kläger, sondern auch die individuelle Belastbarkeit in Abhängigkeit von dem eventuellen Vorliegen verletzungsfördernden Faktoren berücksichtigt. Dabei hat der Sachverständige berücksichtigt, dass die Kläger aus ihren körperlichen Verfassungen keine besonderen Bedingungen mitbringen, die eine besondere Vulnerabilität als Voraussetzung für einen Schaden trotz geringer kollisionsbedingter Geschwindigkeitsänderung bieten würde. Der Sachverständige hat zudem nachvollziehbar ausgeführt, dass eine verletzungsbegünstigende Unfallsituation gerade nicht vorgelegt hat. Ist das aber der Fall, ist nach Aussage des orthopädischen Sachverständigen, auch unter Berücksichtigung des biomechanischen Aspekts, das Auftreten der geltend gemachten Verletzung bei den Klägern unwahrscheinlich. Die von der behandelten Ärztin und Zeugin. ausgestellten Dokumente (Anlage K 2) alleine waren jedenfalls nicht geeignet, das Gericht von dem vorliegend geltend ge-

machten Verletzungen zu überzeugen. Das gleiche gilt für die Angaben der Zeugin () im Rahmen ihrer Vernehmung. Grundsätzlich haben ärztliche Atteste nur einen geringen Beweiswert, da sie auf der Grundlage der Beschwerdeschilderung des verunfallten Fahrzeuginsassen erstellt werden und daher regelmäßig nicht objektivierbar sind (v. HandelIn/Zuleger NZV 2004, 274); mit den biomechanischen Faktoren hat sich die Zeugin nicht auseinandergesetzt.

In Folge der Nichterweislichkeit der haftungsbegründenden Voraussetzungen eines unfallbedingten Primärschadens in Form einer Körperverletzung waren die geltend gemachten Sekundärschäden in Gestalt von Schmerzensgeld bereits im Grunde nach als nicht ersatzpflichtig und damit als unbegründet abzuweisen.

Nachdem die Beklagte auf die berechneten Mietwagenkosten vorprozessual 349,30 Euro gezahlt hat, verbleibt klägerseits noch eine berechnete Restforderung in geltend gemachter Höhe von 383,82 Euro (§§ 7 StVG, 115 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2, 3 VVG, 249 ff. BGB).

Auszugehen ist zunächst vom Normaltarif. Denn nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. dazu und im folgenden BGH, NJW 2013, 1539, 1540) ist die Frage, ob die geltend gemachten Mietwagenkosten als zur Herstellung des früheren Zustandes erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB anzusehen sind, danach zu beantworten, ob sie sich im Rahmen des außerhalb des Unfallersatzgeschäftes im örtlichen Bereich des Geschädigten üblichen Mietwagentarif (Normaltarif) bewegen. Der Normaltarif ist grundsätzlich als erforderlich anzusehen. Der bei der Schadensberechnung nach § 287 ZPO besonders freigestellte Tatrichter kann den Normaltarif auch auf der Grundlage der gewichteten Mittel des Schwacke-Mietpreisspiegels schätzen. Auf eine andere Schätzgrundlage - etwa Sachverständigengutachten oder andere Mietpreiserhebungen - braucht er sich nicht verweisen zu lassen. Es ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht die Aufgabe des Tatrichters lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine bewertete Schätzgrundlage wie den Schwacke-Mietpreisspiegel nachzugehen. Die Eignung von Listen und Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur dann der Klärung, wenn mit fallbezogenen Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den konkret zu entscheidenden Fall auswirken. Letzteres ist jedenfalls dann nicht der Fall, soweit sich die gegen den Schwacke-Mietpreisspiegel vorgetragenen Bedenken mit

der abweichenden Untersuchungsmethodik anderer Mietpreiserhebungen, etwa solcher des Fraunhofer Instituts, befassen; dies besagt nichts darüber, dass die in der Schwacke-Liste aufgeführten Zahlen unrichtig sind.

Mietet der Geschädigte einen Ersatzwagen zum Normaltarif (oder gar darunter) an, so hat er in aller Regel Anspruch auf Erstattung der sich daraus ergebenden Mietkosten. Behauptet in einem solchen Fall der Schädiger, dass dem Geschädigten eine Anmietung zu einem günstigeren Preis möglich gewesen wäre, so hat der Schädiger darzulegen und zu beweisen, dass der Geschädigte von einer solchen Möglichkeit Kenntnis hatte (§ 254 BGB).

Mietet der Geschädigte einen Ersatzwagen zu einem über den Normaltarif liegenden Preis an, so hat er auf die diesen übersteigenden Kosten grundsätzlich keinen Anspruch, da diese nicht als erforderlich im Sinne von § 249 BGB anzusehen sind. Hierbei gelten folgende Ausnahmen, wobei eine Prüfungsreihenfolge nicht vorgegeben ist:

Der Geschädigte kann die Mehrkosten dann verlangen, wenn er darlegt und nachweist, dass ihm in seiner konkreten unfallbedingten Situation ein günstigerer Tarif als der in Anspruch genommene nicht zugänglich ist, mit anderen Worten, dass er in seiner damaligen Lage dringend und sofort auf ein Ersatzfahrzeug angewiesen war und er keine andere Wahl hatte, als den Wagen zu dem betreffenden Tarif anzumieten (zu der direkt bezogene Schadenbetrachtung). Dann nämlich sind die tatsächlich angefallenen Mietwagenkosten - grundsätzlich in welcher Höhe auch immer - als erforderlich nach § 249 BGB zu betrachten. Soweit die Klägerin hierfür vorträgt, dass der Zeident noch am Unfalltag die Anmietung des Mietfahrzeugs vorgenommen hat, was zwischen den Parteien unstreitig ist, so liegt bereits damit eine solche Ausnahmesituation vor. Demgegenüber kann der Geschädigte auch die Mehrkosten beanspruchen, wenn er darlegt und gegebenenfalls nachweist, dass der von ihm in Anspruch genommene - gegenüber dem Tarif des Mietwagenunternehmens im nicht Unfallersatzgeschäft - erhöhte Tarif aufgrund von durch die Unfallsituation und das Unfallersatzgeschäft bedingten konkreten Besonderheiten und Mehrleistungen des Vermieters gerechtfertigt ist. Auch dann stellen die Mehrkosten den nach § 249 BGB erforderlichen Aufwand dar.

Hierbei ist es aber nicht ausreichend, lediglich allgemeine Erwägungen vorzubringen, die ansonsten typischerweise bei Mietwagenunternehmen gegenüber dem Nichtunfallersatzgeschäft erhöhte Kosten verursachen. Vielmehr ist - in einem ersten Schritt - zu verlangen, dass konkreter Sachvortrag dazu erfolgt, dass und welche besonderen Leistungen oder (auch betriebsinterne) Mehr-

aufwendungen des betreffenden Autovermieters im Unfallersatzgeschäft eine kalkulatorische Erhöhung seiner ansonsten Nichtunfallersatzgeschäft geltenden Mietpreise erfordern. Ist dies der Fall, so ist - in einem zweiten Schritt - zu überprüfen, inwieweit diese Umstände einen Aufschlag rechtfertigen. Hierbei ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung jedoch eine betriebswirtschaftliche Analyse nicht erforderlich. Vielmehr kann dann die nach § 287 ZPO vorzunehmende Schätzung des nach § 249 BGB erforderlichen Aufwandes auch durch einen pauschalen Aufschlag auf den Normaltarif vorgenommen werden, der nach der hiesigen Rechtsprechung auch bis zu 25 - 30 % betragen kann. Steht nach dem Vorgenannten fest oder weist der Geschädigte nach, dass ihm in seiner konkreten unfallbedingten Situation die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs zu einem günstigeren als dem von ihm an Anspruch genommenen Tarif nicht zugänglich gewesen ist oder dass durch die Unfallsituation und das Unfallersatzgeschäft bedingte konkrete Besonderheiten und Mehrleistungen des Vermieters ein über dessen im Nicht-Unfallersatzgeschäft geltenden Preisen liegenden Preis rechtfertigen, so kann dahinstehen, ob der in Anspruch genommene Tarif über dem Normaltarif lag. Mietet der Geschädigte zu einem über dem Normaltarif liegenden Preis an und kann er nicht nachweisen, dass ihm in seiner konkreten unfallbedingten Situation die Anmietung eines Ersatzwagens zu einem günstigeren Tarif nicht möglich gewesen ist oder dass durch die Unfallsituation das Unfallersatzgeschäft bedingte konkrete Besonderheiten und Mehrleistungen des Vermieters ein über dessen im Nicht-Unfallersatzgeschäft geltenden Preisen liegenden Preis rechtfertigen, so hat er lediglich Anspruch auf Erstattung der nach dem Normaltarif zu berechnenden Mietwagenkosten.

Behauptet in einem solchen Fall der Schädiger, dass dem Geschädigten eine Anmietung zu einem noch günstigeren Preis möglich gewesen wäre, so hat der Schädiger konkret darzulegen und zu beweisen, dass der Geschädigte von einer solchen Möglichkeit Kenntnis hatte (§ 254 BGB). Mit der Behauptung, ein Fahrzeug sei bereits zu einem Tarif unterhalb der durch die Beklagte getätigten Zahlung zu mieten, ist die Beklagte als Schädigerin ihrer Darlegungslast nicht hinreichend nachgekommen. Die Anwendung des Schwacke-Mietpreisspiegels begegnet nur dann Bedenken, wenn der Schädiger deutlich günstigere Angebote anderer Anbieter für den konkreten Zeitraum am Ort der Anmietung aufzeigen (BGH, NJW 2013, 1870, 1871; LG Koblenz, Ürt. v. 18.10.2013 - 5 O 128/12, zitiert nach Juris). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Insbesondere hat die Beklagten gerade keine deutlich ungünstigeren Vergleichsangebote vorgelegt.

Nach dem Vorgenannten ist als Schätzgrundlage die Schwacke-Liste als auch der Fraunho-

fer-Mietpreisspiegel oder eine Kombination aus beidem (arithmetisches Mittel) heranzuziehen (vgl. dazu etwa Schleswig-Holsteinisches OLG, Urte. v. 28.11.2019 - 7 U 39/19), § 287 ZPO.

Das Bestreiten der Mietdauer durch die Beklagte ist unzulässig. Unstreitig wurde das Klägerfahrzeug am 24.10.2016 um 09:30 Uhr übergeben und am 28.10.2016 um 13:10 Uhr nach Reparatur an das Mietwagenunternehmen, d.h. nach Ablauf der einstündigen Karenzzeit zurückgegeben. Damit beträgt die Anmietdauer vorliegend insgesamt 5, und nicht wie die Beklagte meint, lediglich 4 Tage.

Überdies richtet sich die maßgebliche Fahrzeugklasse anhand deren der Normaltarif zu bestimmen ist, nach dem verunfallten Fahrzeug der beschädigten Partei; auf das Mietfahrzeug kommt es stattdessen nicht an (BGB, Urteil vom 27.03.2012-VI ZR 40/10-mbN; OLG Nürnberg, Urteil vom 10.02.2009 - 1 O 1878/08; OLG Celle, Urteil vom 28.02.2012 - 14 O 49/11).

Ohne Erfolg rügt die Beklagte auch, dass ein Abzug für Eigensparnis nicht vorgenommen worden ist. Da hier unstreitig lediglich eine geringe Fahrleistung vorliegt, muss sich der Kläger zu 1) keine Ersparnis hinsichtlich des Wertes der vorangegangenen Benutzung abgerechnet lassen (BGH NJW 1983, Seite 2694, 2695; OLG Oldenburg, MDR 1997, Seite 734; OLG Bremen VerfR 1978, Seite 236).

Die von den Kläger zu 1) berechneten Zustell- und Abholgebühren hat die Beklagte dem Grunde nach nicht substantiiert bestritten. Die Kosten der Abholung und der Zustellung in Höhe von 44,84 Euro (2 x 22 Euro und 42 Cent) sind gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB ein ersatzfähiger Schaden. Zustell- und Abholkosten für den Mietwagen nach einem Verkehrsunfall stellen übliche Kosten nach einem Verkehrsunfall dar, welche von dem Mietwagenunternehmen in Rechnung gestellt werden (vgl. etwa LG Düsseldorf, Urteil vom 24.01.2014 - 22 S 110/13, BeckRS 20144,19377).

Auch die Kosten der Haftungsreduzierung in Höhe von 300,00 Euro sind gemäß § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB zu ersetzen. Nach der Rechtsprechung des BGH, der sich das Gericht anschließt,

ist die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs mit Vollkaskoschutz in der Regel eine adäquate Schadensfolge (vgl. BGH, NJW 2005, S. 1041, 1042; vgl. auch LG Düsseldorf, Urteil vom 30.10.2015 - 22 S 188/15).

Auch-Kosten für einen Zusatzfahrer sind im Rahmen der Ermittlung des Normaltarifs zu berücksichtigen, sofern sie tatsächlich in den streitgegenständlichen Mietverhältnissen angefallen sind. Für die Erstattungsfähigkeit reicht grundsätzlich aus, dass die Klagpartei vorträgt, in den Fällen, in denen die Kosten in Rechnung gestellt worden seien, sei das beschädigte Fahrzeug durch den zweiten Fahrer genutzt worden, der im Mietvertrag auch entsprechend aufgeführt ist (vgl. so auch OLG Köln, NZV 2010, 614 juris-Rdnr. 11). Demgegenüber reicht ein pauschaler Vortrag der Beklagtenpartei, die Geschädigten seien auf diese Leistungen nicht angewiesen gewesen, für die Berücksichtigung als Einwand gemäß § 254 BGB nicht aus (OLG Köln, a. a. O.).

Die Kosten dafür sind weder in den Basistarifen des Schwacke-Mietpreisspiegels noch in der Fraunhofer-Tabelle enthalten und deshalb hinzuzusetzen.

Die Kläger haben zudem einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von 962,63 Euro aus § 7, 17, 18 StVG, § 1 PflVG § 115 Abs. 1 Nr.1 VVG für die neu angeschafften Kindersitze.

Im Rahmen der Haftungsausfüllung können die Kläger von der Beklagten gem. §§ 249 ff. BGB die Kosten für die Neuanschaffung zweier bei dem Unfall beschädigter Kindersitze nebst Zubehör in voller Höhe verlangen.

Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. BGB durch die Kläger liegt insoweit nicht vor.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist für diese beschädigten Gegenstände ein Abzug „neu für alt“ nicht vorzunehmen. Es sind daher die vollen Kosten für die Neuanschaffung in Höhe von 962,63 Euro ersatzfähig. Insoweit schließt sich das erkennende Gericht den folgenden Ausführungen des AG Ansbach, Urt. v. 19.10.2016 - 5 C 721/16 - an:

(...) Hintergrund des gesetzlich nicht geregelten Abzuges „neu für alt“ bei beschädigten gebrauchten Sachen ist, dass der Geschädigte im Rahmen der § 249 ff BGB wirtschaftlich so gestellt werden soll, als sei das zum Schadensersatz verpflichtende Ereignis nicht eingetreten. Die Vornahme eines Abzuges „neu für alt“ setzt daher voraus, dass eine wirtschaftlich günstige Vermögensmehrung gerade für den Geschädigten eintritt und dass der Abzug „neu für alt“ für den Geschädigten zumutbar ist (vgl. Grüneberg, in: Palandt, 75. Auflage 2016, vor § 249 RdNr. 98 ff.).

Für den Kläger ist es zunächst unzumutbar, den vor dem schädigenden Ereignis bestehenden Zustand durch die Anschaffung gebrauchter Kindersitze wiederherzustellen.

Es kann von dem Kläger nicht verlangt werden, für seine engsten Familienangehörigen in einem derart sensiblen Bereich wie dem Schutz vor mitunter schwerwiegenden Verletzungen aufgrund der Gefahren des Straßenverkehrs auf einen Kindersitz zurückzugreifen, dessen Vorgeschichte der Kläger nicht kennt. Es ist allgemein bekannt, dass gerade bei Kindersitzen eine der Sicherheit der Sitze abträgliche Beschädigung des Materials von außen gerade nicht zwingend erkennbar sein muss. Bei einem gebrauchten Kindersitz, egal ob von einer Privatperson oder möglicherweise von einem Händler erworben, kann der Kläger nicht mit letzter Sicherheit ausschließen, dass der Gegenstand etwa aufgrund eines Sturzes bereits vorgeschädigt ist und damit die Sicherheit seiner Kinder nicht gewährleistet ist.

Dadurch, dass im vorliegenden Fall an die Stelle des beschädigten gebrauchten Kindersitzes ein neuwertiger Kindersitz tritt, kommt eine Vermögensmehrung für den Kläger nicht zustande. Maßgeblich ist insoweit im Rahmen des Abzuges „neu für alt“, ob die neu anzuschaffende Sache aufgrund ihres individuellen Nutzungspotenzials gerade für den Geschädigten einen höheren Wert hat (vgl. OLG Köln, Beschluss v. 01.08.2014, Az. 11 U 23/14). Durch den Ersatz des im Jahr 2012 an-

geschafften, bei dem streitgegenständlichen Unfall beschädigten, Kindersitz durch einen neuen Kindersitz erhöht sich im vorliegenden Fall das individuelle Nutzungspotential des Gegenstandes für den Geschädigten nicht. Der Kläger hat zwei Kinder. Diese sollten den streitgegenständlichen bei dem Unfall beschädigten Kindersitz solange nutzen, wie dies nach Größe und Gewicht möglich ist. Es sind vorliegend keinerlei Gründe dafür ersichtlich, dass ein Austausch des Kindersitzes während der Nutzungsdauer durch die Kinder des Klägers vorgenommen worden wäre. Der bei dem Abzug neu für alt zu berücksichtigende Vermögensvorteil, dass der Geschädigte sich bei einer Sache mit einer begrenzten Lebensdauer, die durch den Geschädigten ohnehin irgendwann ersetzt werden muss, Aufwendungen erspart, realisiert sich im vorliegenden Fall daher nicht. Allein die Möglichkeit, dass der Kläger vorliegend mit dem neu gekauften Kindersitz nach dem Ende der Nutzungsdauer durch die Kinder des Klägers einen höheren Wiederverkaufspreis erzielen könnte, als dies mit dem beim streitgegenständlichen Verkehrsunfall beschädigten Kindersitz möglich gewesen wäre, rechtfertigt die Annahme eines Vermögensvorteils für den Kläger jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt nicht (vgl. OLG Köln, Beschluss v. 01.08.2014, Az. 11 U 23/14) (...)

Die Kläger haben einen Anspruch gegen die Beklagte auf Prozesszinsen gemäß §§ 291, 288 ZPO hinsichtlich der Hauptforderung gemäß Klageantrag zu 1). Das Vorliegen der Voraussetzungen eines Schuldnerverzugs im Sinne des § 286 BGB haben die Kläger insoweit nicht schlüssig dargetan.

Zudem haben die Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 01.12.2016 hinsichtlich der Hauptforderung gemäß Klageantrag zu 2) aus §§ 280, 286, 288 BGB.

Die Kläger können von der Beklagten die Freihaltung von vorgerichtlichen Anwaltskosten nach ei-

nem Gegenstandswert von 1.346,45 Euro (1,6-fache Gebühr) in Höhe von 236,64 Euro verlangen, § 249 BGB.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus §§ 92 Absatz 1, 269 Abs. 1 ZPO. Soweit die Kläger die Klage in Höhe von 143,63 Euro zurückgenommen haben, waren ihnen die Kosten aufzuerlegen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Kiel
Harmsstraße 99/101
24114 Kiel

FA: 23.11.20
VF: 16.11.20 m.f.G.

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

FA: 22-12.20
VF: 16-11.20 m.f.G.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Norderstedt
Rathausallee 80
22846 Norderstedt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richterin am Amtsgericht



Beglaubigt

Märtens
Märtens, JHS'in